



LANS

# WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHREN

## GEMEINDE LANS

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

### § 1 Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Lans erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### § 2 Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

a) Scheunen, Tennen, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, offene Geräteschuppen landwirtschaftlicher Betriebe. Begehbare und nicht begehbare Folientunnel, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.

b) Schuppen bis zu einer Grundfläche von max. 15 m<sup>2</sup>, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein aufgehendes Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz und Gerätschaften dienen, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.

c) Bienenhäuser, Hundezwinger jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.

d) Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,00 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall eines Neubaus bzw. baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Baubeginnsanzeige des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

### **§ 3 Laufende Gebühr, Zählergebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 0,60 pro Kubikmeter. Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 5,00 pro Monat je Nutzungseinheit. Als Zählergebühr werden die Mietkosten der Zählerherstellungsfirma vorgeschrieben.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind halbjährlich am 15.4. als Akonto und am 15.10. jeden Jahres als Endabrechnung vorzuschreiben. Die Fälligkeit beträgt 30 Tage. Als Stichtag der Basisdaten gilt der 01.10. und der 01.04. jeden Jahres. Akonto wird mit Bescheid bei der Endabrechnung festgesetzt, wird jedoch bei Änderungen der Basisdaten angepasst.

(4) Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt. Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt alle fünf Jahre durch die Gemeinde. Die zwischenzeitlichen jährlichen Ablesungen sind von dem/der GebührenschuldnerIn am 01.10. jeden Jahres durchzuführen und der Zählerstand der Gemeinde schriftlich in vorgeschriebener Form bis spätestens 10.10. jeden Jahres bekannt zu geben. Erfolgt die Bekanntgabe nicht fristgerecht, wird der Verbrauch aufgrund des durchschnittlichen Verbrauches der vergangenen 3 Jahre geschätzt.

(5) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist, wird der Verbrauch aufgrund des durchschnittlichen Verbrauches der vergangenen 3 Jahre, in denen der Wasserverbrauch nachweisbar gemessen wurde, geschätzt.

### **§ 4 Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr**

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

### **§ 5 Festsetzung der Abgabe**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Oktober jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. April, fällig.

(3) Der/Die GebührenschuldnerIn zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

(5) Die Bereitstellungsgebühr und Zählergebühr ist halbjährlich jeweils am 15.04. und 15.10. vorzuschreiben.

### **§ 6 Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 7 Gebühren**

Alle obigen Angaben sind Bruttobeträge und enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer von 10 %.

### **§ 8 GebührenschuldnerIn**

Schuldner/in der Wasserbenützungsgewehren ist der/die EigentümerIn des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung. Es erfolgt

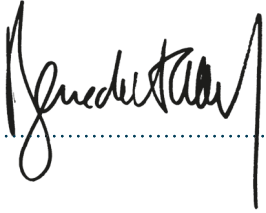
keine Zwischenabrechnung bei Liegenschaftsverkäufen. Akontozahlungen laufen weiter und werden bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Lans in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung 01.01.2001 außer Kraft.

Gemeinde Lans, am 02.06.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:   
..... Dr. Benedikt Erhard

Angeschlagen am: 26.06.2020

Abgenommen am: 11.07.2020

---

#### Gemeinde Lans

Scheibeweg 128  
6072 Lans, Tirol  
ATU49084609

Tel: +43 (0)512 377 378  
Fax: +43 (0)512 377 378-4  
gemeinde@gemeinde-lans.at  
www.gemeinde-lans.at

Tiroler Sparkasse  
IBAN AT06 2050 3007 0000 1506  
Raiffeisen Landesbank Tirol  
IBAN AT19 3600 0000 0102 0551

